

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

20.04.2005

584.

Schriftliche Anfrage von Christopher Vohdin betreffend Vormundschaftsbehörde, Amtsführung

Am 2. Februar 2005 reichte Gemeinderat Christopher Vohdin (SVP) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2005/50 ein:

Der Stadtrat wird gebeten, im Zusammenhang mit der Amtsführung der Vormundschaftsbehörde folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Gerichtsverfahren wurden innert der letzten 5 Jahre von der Vormundschaftsbehörde gegen Private angestrengt, die eine Verbeiständung bzw. Bevormundung ablehnten?
2. Wie viele Konten von Privaten wurden in dieser Zeit durch die Vormundschaftsbehörde gesperrt? Welche Möglichkeiten hat die Behörde, um dies präventiv zu veranlassen?
3. Wie hoch ist die Gesamtsumme an Privatvermögen bzw. -einkommen, die von der Vormundschaftsbehörde im gegenwärtigen Zeitpunkt verwaltet wird?
4. Welche veräusserbaren Vermögenswerte (Schmuck, Bilder usw.) von Privaten „lagert“ die Vormundschaftsbehörde gegenwärtig ein und wie hoch ist deren Gesamtwert?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1: Die Vormundschaftsbehörde prüft in jedem einzelnen Fall sorgfältig, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung vormundschaftlicher Massnahmen erfüllt sind. Sie hält sich dabei an die Grundsätze des rechtsstaatlichen Verfahrensrechts (Legalitäts-, Subsidiaritäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip). Sie hat - unabhängig davon, ob Personen vormundschaftliche Hilfestellungen annehmen oder ablehnen - von Amtes wegen die notwendigen Massnahmen entweder selber anzuordnen (dringende vorsorgliche Massnahmen, Beistandschaften usw.) oder bei der Aufsichtsbehörde, d. h. beim Bezirksrat Zürich, zu beantragen (Beiratschaften, Vormundschaften usw.). Die Vormundschaftsbehörde muss bei Personen, welche vormundschaftliche Hilfestellungen ablehnen, keine Gerichtsverfahren anstrengen. Indessen können die Betroffenen vormundschaftsbehördliche Anordnungen bei den zuständigen Rechtsmittelinstanzen (Bezirksrat, Obergericht, Bundesgericht) anfechten.

Über die Tätigkeit der Vormundschaftsbehörde geben die jährlichen Geschäftsberichte detailliert Auskunft. In den letzten fünf Jahren (2000 bis 2004) hat die Vormundschaftsbehörde insgesamt 58 451 Geschäftseingänge registriert. Davon wurden 26 041 durch förmlichen Beschluss der beiden Kammern entschieden. Im gleichen Zeitraum sind insgesamt 371 Beschlüsse der Vormundschaftsbehörde (d. h. 1,42 Prozent) beim Bezirksrat Zürich angefochten worden. Dieser hat in 40 Fällen den Entscheid der Vorinstanz aufgehoben (0,15 Prozent) und in den übrigen Fällen die Beschwerden abgewiesen oder abgeschrieben. 101 Bezirksratsentscheide (0,39 Prozent) wurden an das Obergericht des Kantons Zürich weitergezogen, welches 14 Rekurse (0,05 Prozent) ganz oder teilweise gutgeheissen und in den übrigen Verfahren Abweisung, Abschreibung oder Nichteintreten beschlossen hat. 10 Obergerichtsentscheide (0,04 Prozent) sind schliesslich an das Schweizerische Bundesgericht weitergezogen worden, welches keine Beschwerde (0 Prozent) gutgeheissen und alle Verfahren entweder durch Nichteintreten oder durch Abweisung entschieden hat.

Zu Frage 2: Bei allen vormundschaftlichen Massnahmen, welche auch die Vermögensverwaltung zum Gegenstand haben, sind von Gesetzes wegen die Mündelvermögen gestützt auf Art. 399 ZGB sicherzustellen. Dies gilt auch für vormundschaftliche Massnahmen zum Schutze des Kindesvermögens nach Art. 324 und 325 ZGB. Die Sicherstellungen erfolgen in der Mehrzahl der Fälle durch Verträge über die Aufbewahrung von Mündelvermögen mit

Depotbanken oder auch durch Einlieferung der Vermögenswerte in die Schirmlade der Vormundschaftsbehörde (Tresoranlage). Die Vormundschaftsbehörde beaufsichtigt über 5700 vormundschaftliche Massnahmen für Erwachsene und Kinder, welche unterschiedlich viele oder gar keine Bankkonten besitzen. (Über die Gesamtsumme des sichergestellten Wertschriftenvermögens vgl. Antwort zu Frage 3.)

Aufgrund von Art. 386 ZGB ist die Vormundschaftsbehörde verpflichtet, zum Schutze von hilfsbedürftigen Personen bereits vor der Anordnung einer vormundschaftlichen Massnahme bzw. vor der Ernennung des vormundschaftlichen Organs die notwendigen Anordnungen zu treffen. Solche präventiven Anordnungen zum Schutze des Vermögens von Hilfsbedürftigen, wie z. B. Verfügungssperren bei Banken, dürfen nur in dringenden Fällen erfolgen. Sie sind sehr selten und dauern nur kurze Zeit, nämlich bis zum definitiven Entscheid über die Anordnung einer vormundschaftlichen Massnahme. Es handelt sich um 2 bis 3 Fälle pro Jahr.

Zu Frage 3: Das gemäss Art. 399 ZGB sichergestellte Wertschriftenvermögen beträgt per 31. Dezember 2004 insgesamt Fr. 296 430 000.--. Zusätzlich verwalten die vormundschaftlichen MandatsträgerInnen Bank- und Postkonten (Verkehrskonten), welche zur Bezahlung der laufenden Lebensunterhaltskosten benötigt werden. Über alle Konten sowie über die verwalteten Einkünfte haben die vormundschaftlichen MandatsträgerInnen periodisch lückenlos abzurechnen. Die Rechnungen und Rechenschaftsberichte werden sowohl durch die Vormundschaftsbehörde als auch den Bezirksrat Zürich geprüft.

Zu Frage 4: Sachwerte von vormundschaftlich betreuten Personen (Möbel, Bilder, Teppiche, Schmuck, Sammlungen usw.) werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend ihrer Bedeutung und des vermuteten Wertes an sicheren Orten aufbewahrt, wie z. B. in geeigneten privaten Depotstellen und Lagerhäusern, in Tresoranlagen von Banken und Betreuern und in der Schirmlade der Vormundschaftsbehörde. Alle veräusserbaren Vermögenswerte werden in den von Gesetzes wegen aufzunehmenden Besitzstandinventaren vollständig aufgelistet. Um unnötige Kosten zu vermeiden, werden diese Objekte, solange sie nicht verkauft werden müssen, keiner fachmännischen Schätzung zugeführt; sie haben sehr oft auch einen nicht schätzbaren persönlichen Wert für die betreute Person und deren Angehörige.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy